

61.1

2025-05-27

Bearbeiter/in: Andre Böckers
E-Mail: aboeckers@schwerin.de

über III
01
Herrn Nemitz

**Hauptausschuss 03.06.2025; hier:
Petition 4/2024-2025 „Bauvorhaben Hafenpromenade, Kranweg 1-5“**

Die Schweriner Stadtvertretung wird ersucht:

„Als betroffene Bürger fordern wir sofortige Bürgerbeteiligung zur Bauvoranfrage des o.a. Bauvorhaben sowie eine gesetzeskonforme Überarbeitung unter Berücksichtigung des bestehenden/gültigen Bebauungsplanes (Nr. 09.91.01/1 „Hafen/Speicher“) und des gesamten Hafenquartiers.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das oben benannte Verfahren, in Form einer Bauvoranfrage gem. § 75 Landesbauordnung M-V, befindet sich derzeit bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zur Prüfung (Az. 237/2025).

Die Landeshauptstadt Schwerin nimmt die Funktion & Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde im übertragenen Wirkungskreis wahr (§ 57 Abs. 1 Landesbauordnung M-V). Eine Beteiligung der Öffentlichkeit – in Form einer vorgebrachten Öffentlichkeitsbeteiligung – ist in der Landesbauordnung M-V im o. g. Verfahren nicht vorgesehen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher nicht vom Antragssteller erwartet oder rechtlich erzwungen werden.

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin steht einer Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch offen gegenüber. Die Verwaltung sichert zu, das öffentliche Interesse gegenüber dem Antragssteller zu kommunizieren und diesem eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzuschlagen. Es ist allerdings zu beachten, dass erst nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zu einer öffentlichen Einwohnerversammlung eingeladen werden sollte.

Bei der Entscheidung über den Vorbescheid handelt es sich nicht um eine verwaltungsrechtliche Ermessensentscheidung. Gemäß Landesbauordnung M-V, ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 75 i. V. m. § 72 Abs. 1 Landesbauordnung M-V)

Derzeit befindet sich das o. g. Verfahren noch in Prüfung. Es liegen derzeit noch nicht alle abschließenden Stellungnahmen von beteiligten Stellen vor. Gegebenenfalls kann es im Laufe des Verfahrens auch noch zu veränderten Planungen kommen. Das Prüfergebnis kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorweggenommen werden.

Bezugnehmend auf die nachgereichte Ergänzung zur Petition vom 23.05.2025 ist mitzuteilen, dass das dargelegte Schreiben vom 07.06.2021 von Herrn Dr. Reinkober lediglich feststellt, dass für das damalig geführte Bauantragsverfahren, keine Befreiungsanträge von den Festsetzungen des B-Plans notwendig waren.

Inzwischen liegt jedoch ein neues Antragsverfahren – in Form eines Vorbescheidsverfahrens – vor (s. o.). Es bleibt Antragsstellern oder Rechtsnachfolgern unbenommen, auch zu bereits genehmigten Vorhaben, Ergänzungen (Tekturanträge) oder auch gänzliche Änderungen – also

Neuanträge – zu beantragen. Hier ist jeweils neuerlich zu prüfen, ob dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Auch hier besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung (Vorbescheid oder Baugenehmigung), wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

I.V.

Bernd Nottebaum